

Satzung des Jugendverbands „YouthBridge Bayern“

Art. 1 Name und Sitz

Der Jugendverband führt den Namen „YouthBridge Bayern“.

Sitz des Jugendverbands ist Nürnberg.

Der Jugendverband ist eine eigenständig organisierte Jugendorganisation unter dem Dach der Europäischen Janusz Korczak Akademie e. V. (EJKA) mit Sitz in München.

Er arbeitet im Rahmen der Ziele und Werte der EJKA und ist Mitglied deren Vereinsstruktur gemäß § 13 der Satzung der EJKA.

Art. 2 Ziele und Aufgaben

Der Jugendverband arbeitet demokratisch im Sinne des Grundgesetzes und ist konfessionell sowie parteipolitisch ungebunden.

Ziel des Jugendverbands ist es, Brücken zwischen Jugendlichen aus unterschiedlichen kulturellen, sozialen und religiösen Gemeinschaften zu bauen, Begegnungen zu ermöglichen und ein respektvolles, vielfältiges und solidarisches Miteinander zu fördern.

Der Verband betreibt Jugendarbeit im Sinne der außerschulischen Bildung, Demokratiebildung und Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Vermittlung von Wissen über jüdisches Leben in Vergangenheit und Gegenwart, dem Abbau von Vorurteilen und der aktiven Bekämpfung von Antisemitismus.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- jugendgerechte Freizeit-, Bildungs- und Begegnungsangebote,
- Projekte und Veranstaltungen zu gesellschaftlichen, kulturellen und historischen Themen,
- Austauschprogramme zwischen Jugendlichen unterschiedlicher Hintergründe zur Förderung von Verständnis und Vertrauen.

Der Jugendverband strebt die Mitgliedschaft im Bayerischen Jugendring K.d.ö.R. sowie in anerkannten Jugendringen auf Landes- und Regionalebene an, um seine Interessen zu vertreten und die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen zu fördern.

Art. 3 Gemeinnützigkeit

Der Jugendverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Jugendverbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Jugendverbands.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Jugendverbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Auszahlung von Anteilen am Vermögen des Jugendverbands.

Aufwände und Tätigkeiten, die über ehrenamtliches Engagement hinausgehen, können in angemessenem Umfang vergütet werden, sofern sie der Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke dienen.

Art. 4 Werte und Grundsätze

Der Jugendverband verpflichtet sich in seiner gesamten Arbeit zu den Grundwerten Respekt, Vielfalt, Dialog und Teilhabe.

Er tritt entschieden ein gegen jede Form von Diskriminierung, Hass, Antisemitismus sowie gegen extremistische oder radikale Bestrebungen – unabhängig von deren ideologischem, politischem oder religiösem Hintergrund.

Die Arbeit des Jugendverbands basiert auf einem offenen, inklusiven und wertschätzenden Miteinander, das auf Gleichberechtigung, gegenseitigem Verständnis und konstruktivem Austausch beruht.

Änderungen der Satzung und Beschlüsse der Organe dürfen den in diesem Artikel festgelegten Grundprinzipien nicht widersprechen.

Art. 5 Mitgliedschaft

Mitglied können Jugendliche und junge Erwachsene ab dem 13. Lebensjahr bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres werden.

Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche das 27. Lebensjahr vollendet haben und die die Arbeit des Jugendverbands ideell, organisatorisch oder finanziell unterstützen, ohne selbst aktiv an der Jugendarbeit teilzunehmen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht, können jedoch beratend an Versammlungen teilnehmen.

Mitglieder sollen aktiv am Verbandsleben teilnehmen.

Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- durch Ausschluss, z. B. bei groben Verstößen gegen die Vereinsziele,
 - durch Austritt, welcher durch Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt,
 - durch Tod.
-

Art. 6 Struktur

Der Jugendverband kann Jugendgruppen an verschiedenen Orten in Bayern bilden.

Jugendgruppen handeln im Rahmen dieser Satzung und sind organisatorisch der Gesamtorganisation zugeordnet.

Für Jugendgruppen gilt eine Mustersatzung, die vom Landesverband bereitgestellt wird.

Diese Mustersatzung legt verbindliche Mindeststandards für die Arbeit, Struktur und Entscheidungsprozesse der Ortsgruppen fest.

Änderungen oder Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Landesvorstands.

Die Anerkennung einer neuen Ortsgruppe erfolgt durch Beschluss des Landesvorstands auf Grundlage der vorliegenden Gründungsniederschrift und Satzung.

Einzelheiten zu Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

Bei Unklarheiten oder Konflikten zwischen Ortsgruppe und Landesverband entscheidet der Landesvorstand in letzter Instanz.

Art. 7 Organe des Jugendverbands

Die Organe des Jugendverbands sind:

- die Landesversammlung,
 - der Vorstand,
 - die oder der Landessprecher:in.
-

Art. 8 Landesversammlung

Die Landesversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Jugendverbands.

Sie findet mindestens einmal jährlich statt und kann auch online oder in hybrider Form abgehalten werden.

Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen.

Die Landesversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind die Delegierten der Ortsgruppen.

Jede Ortsgruppe entsendet je angefangene fünf Mitglieder eine stimmberechtigte Person.

Die Wahl der Delegierten erfolgt nach demokratischen Grundsätzen innerhalb der jeweiligen Ortsgruppe.

Aufgaben der Landesversammlung sind insbesondere:

- Wahl und Abberufung des Vorstands,
- Wahl der oder des Landessprecher:in,
- Entscheidungen über den Haushalt
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Festlegung inhaltlicher Schwerpunkte der Arbeit,
- Beschluss über die Auflösung des Jugendverbands.

Abstimmungen und Wahlen können in Präsenz, online oder in hybrider Form durchgeführt werden. Die Form wird vom Vorstand vor der Versammlung festgelegt.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:

- der oder dem Landessprecher:in,
- 1.Vorstand,
- 2.Vorstand,
- 3.Vorstand,
- 4.Vorstand.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann die Landesversammlung für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl durchführen.

Im Vorstand müssen mindestens zwei verschiedene Ortsgruppen vertreten sein.

Aufgaben des Vorstands:

- Vertretung des Jugendverbands nach außen,
 - Organisation und Koordination der Aktivitäten,
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - Verantwortung für die Finanzen im Rahmen dieser Satzung,
 - Entscheidungen über den Haushalt
 - Wahl des Schatzmeisters,
 - Bildung und Betreuung von Jugendgruppen.
-

Art. 10 Landessprecher:in

Die Landessprecherin oder der Landessprecher repräsentiert den Jugendverband nach außen und fungiert als Bindeglied zwischen Landesebene, Jugendgruppen und der EJKA.

Sie oder er wird von der Landesversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der oder die Landessprecher:in ist gleichzeitig Mitglied des Vorstands.

Art. 11 Finanzen

Der Jugendverband entscheidet eigenständig über die Verwendung seiner finanziellen Mittel im Rahmen seiner satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben sowie der Grundsätze der EJKA.

Der Jugendverband führt eine eigene Kasse

Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu dokumentieren.

Der Schatzmeister legt dem Vorstand der EJKA regelmäßig, mindestens einmal jährlich, einen Finanzbericht vor.

Art. 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden von der Landesversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen und treten nach Bestätigung durch den Vorstand der EJKA in Kraft.

Art. 13 Auflösung

Die Auflösung des Jugendverbands kann nur durch Beschluss einer Landesversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Europäische Janusz Korczak Akademie e. V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Jugendarbeit zu verwenden hat.

Beschlussvermerke

Diese Satzung wurde verabschiedet durch die Gründungsversammlung vom ...

Änderungen der Satzung treten in Kraft durch die Mitgliederversammlung vom ...

Für die Richtigkeit:

Datum